

1. Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens
2. Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten;
Valorisierungsfaktoren ab 1. September 2016

RUNDSCHREIBEN Nr. 10/2016

Verteiler:	VII
Sachgebiet:	Schul- und Besoldungsrecht, Budget- und Rechnungswesen
Inhalt:	Abgeltung, Valorisierungsfaktor
Geltungsdauer:	unbefristet
Rechtsgrundlage:	BGBl. Nr. 314/1976 idF. BGBl. I Nr. 56/2016 BGBl. Nr. 656/1987 idF. BGBl. I Nr. 56/2016

1. In der Zeit von 1. September 2016 bis 31. August 2017 gebühren gemäß § 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich der Schulen und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes (Prüfungstaxengesetz), BGBl. Nr. 314/1976, in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, den in Anlage I und Ia dieses Gesetzes angeführten Prüferinnen und Prüfern bzw. Mitgliedern einer Prüfungskommission die dort angeführten Beträge jeweils multipliziert mit dem Faktor 3,406277 (€ 2.463,76: € 723,3; Gesamterhöhung seit Inkrafttreten des Gesetzes 240,6277 %).

Die sich danach ergebenden Beträge sind gemäß § 5 Absatz 2 dieses Gesetzes in der Weise zu runden, dass Restbeträge unter fünf Cent vernachlässigt und Restbeträge von fünf und mehr Cent auf volle zehn Cent aufgerundet werden.

Gemäß Anlagen I und Ia in Zusammenhalt mit § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes ergeben sich somit folgende Beträge:

nicht valorisierte Beträge	valorisierte Beträge ab 1. September 2016
€ 0,3	€ 1,0
€ 0,5	€ 1,7
€ 0,6	€ 2,0
€ 0,7	€ 2,4
€ 1,1	€ 3,7
€ 1,4	€ 4,8
€ 1,7	€ 5,8
€ 1,8	€ 6,1
€ 2,1	€ 7,2
€ 2,7	€ 9,2
€ 2,8	€ 9,5
€ 3,3	€ 11,2
€ 3,5	€ 11,9
€ 4,1	€ 14,0
€ 4,2	€ 14,3
€ 4,7	€ 16,0
€ 6,3	€ 21,5
€ 7,0	€ 23,8
€ 8,4	€ 28,6
€ 9,7	€ 33,0
€ 11,1	€ 37,8
€ 42,6	€ 145,1
€ 55,9	€ 190,4
€ 56,7	€ 193,1
€ 68,1	€ 232,0

2. In der Zeit ab 1. September 2016 gebühren gemäß § 1 Absatz 7 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts-, Lehr- und Erziehungstätigkeiten an Schulen und Pädagogischen Hochschulen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Lehrbeauftragtengesetz), BGBl. Nr. 656/1987, in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, die in § 1 Absätze 4 bis 6 dieses Gesetzes angeführten Vergütungen jeweils multipliziert mit dem Faktor 1,933271 (€ 2.463,76: € 1.274,4; Gesamterhöhung seit Inkrafttreten des Gesetzes 93,3271 %).

Die sich danach ergebenden Beträge sind gemäß § 1 Absatz 8 dieses Gesetzes in der Weise zu runden, dass Restbeträge unter fünf Cent vernachlässigt und Restbeträge von fünf Cent und mehr auf volle zehn Cent aufgerundet werden. Der Berechnung einer all-fälligen weiteren Erhöhung sind jedoch die ungerundeten Beträge zugrunde zu legen.

Es ergeben sich somit gemäß § 1 Absätze 4 bis 6 in Zusammenhalt mit § 1 Absätze 7 und 8 dieses Gesetzes folgende Beträge:

nicht valorisierte Beträge	valorisierte Beträge (ab 1. September 2016)
€ 1,5	€ 2,9
€ 2,2	€ 4,3
€ 2,9	€ 5,6
€ 14,5	€ 28,0
€ 16,7	€ 32,3
€ 20,2	€ 39,1
€ 21,8	€ 42,1
€ 29,4	€ 56,8
€ 41,1	€ 79,5

Anlage: Aufstellung zu den Anlagen I und Ia des Prüfungstaxengesetzes und zum Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz

Wien, 5. September 2016
Für die Bundesministerin:
Dr. Josef Schmidlechner

Elektronisch gefertigt